

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	12=32 (1866)
Heft:	4
Rubrik:	Instruktion für den Chef des eidgenössischen Stabsbüreaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XI. Kreis Tessin.

Herr eidgen. Oberst Trümpi, Gabriel, von und in Glarus.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstl. Kirchhofer, Paul, von und in St. Gallen.

XII. Kreis Waadt.

Herr eidgen. Oberst Meyer, Joh. Karl, von Kirchdorf, Kantons Bern, in Bern.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstl. Welti, Emil von Burzach, in Narau.

XIII. Kreis Wallis und Genf.

Herr eidgen. Oberst Beillon, Charles, von Aigle, in Lausanne.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstl. Rossel, Ami Const., von Preles, in Bruntrut.

Die Amtsdauer sowohl für die Herren Inspektoren als ihre Stellvertreter ist pro 1866, 1867 und 1868.

Dem Gegenwärtigen legen wir ein Exemplar der Instruktion bei, welche die Herren Inspektoren bezüglich ihrer Aufgabe bei den Inspektionen erhalten haben.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 15. Januar 1866.)

Tit.! Im diejährige Budget der schweiz. Eidgenossenschaft ist eine Summe von Fr. 15000 für die Unterstützung kantonaler Truppenzusammenzüge vorgesehen.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntniß geben, ersuchen wir diesenigen Kantone, welche beabsichtigen, kantonale Truppenzusammenzüge abzuhalten und auf einen Bundesbeitrag Anspruch zu machen, sich bis zum 10. Februar nächsthin bei dem unterzeichneten Militärdepartemente anzumelden. Den bezüglichen Begehren ist der Instruktions-, beziehungweise Manövriertyp beizulegen und es sind nähere Angaben über die Zusammensetzung des Stabspersonals und die Zeit der Abhaltung der Übungen zu machen.

So weit es thunlich ist, wird das eidgen. Militärdepartement diesen kleinen Truppenzusammenzügen auch Spezialwaffen beigeben.

Instruktion für den Chef des eidgenössischen Stabsbüros.

(Vom 22. Christmonat 1865.)

Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Wintermonat 1865 (VIII, 626);

auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

Art. 1. Der Chef des Stabsbüros wird vom Bundesrat je auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Art. 2. Er steht unmittelbar unter dem eidgen. Militärdepartement, von welchem er alle auf die Arbeiten des Stabsbüros Bezug habenden Aufträge erhält und an welches er seine Berichte eingibt.

Art. 3. Ihm wird das nöthige Personal unterstellt, dessen Einberufung oder Amtstellung durch das Militärdepartement geschieht, und dessen Besoldung nach Maßgabe des jährlichen Voranschlags bestimmt wird.

Art. 4. Er verwaltet die Sammlungen und leitet die Arbeiten des Stabsbüros.

Art. 5. Die vom Gesetze vorgeschriebenen Sammlungen des Stabsbüros sammt ihren Verzeichnissen sollen sich jederzeit in vollständiger Ordnung befinden, so daß deren Gebrauch zugleich leicht und instruktiv ist.

Art. 6. Der Chef des Stabsbüros wird nach Maßgabe der bewilligten Mittel fortwährend auf eine zweckmäßige Vermehrung der Sammlungen bedacht sein und dem Militärdepartement bezügliche Vorlagen machen.

Art. 7. Den Offizieren des eidgen. Stabes, dem eidgen. Instruktionskorps und, so weit möglich, auch den Truppenoffizieren hat er die Benutzung der Militärbibliothek und der Kartensammlung auf geeignete Weise und nach dem vom Departement hierüber erlassenen Regulativ zu ermöglichen.

Art. 8. Als gleichzeitiger Chef des topographischen Büros, das eine Unterabteilung des Stabsbüros bildet, hat er, eingeholter Ermächtigung des Militärdepartements, dafür zu sorgen, daß den Begehren um Mittheilungen aus den Aufnahmsblättern und den trigonometrischen Verzeichnissen entsprochen werde.

Originalien dürfen nicht aus dem Bureau gegeben werden.

Art. 9. Der Chef des Stabsbüros hat dahin zu wirken,

a. daß die topographischen Sammlungen durch alle bisher ausgeführten und durch die mit der Zeit erfolgenden, von Kantonen und Gesellschaften unternommenen geodätischen und topographischen Arbeiten der Schweiz ergänzt und vervollständigt werden.

b. In dem vorhandenen Aufnahmslokal sollen ausgefertigt die in den Straßen, Eisenbahnen und Ortschaften erfolgenden Veränderungen nachgetragen werden.

c. Der topographische Atlas ist mit diesen Nachträgen, sowie mit den nöthigen Korrekturen und neu erfolgenden topographischen Aufnahmen in fortgesetzter Weise zu vervollkommen und auf dem Standpunkte der Zeit zu erhalten.

d. Die Generalkarte im Maßstab von $1/2000$ ist mit Beförderung auszuführen und in gleicher Weise wie der topographische Atlas auf dem Standpunkte der Zeit zu erhalten.

e. Es ist dafür zu sorgen, daß für die Bedürfnisse der Administration und des Publikums die nöthige Zahl der Blätter des Atlases und der reduzierten Karte gedruckt werde.

Art. 10. Der Chef des Stabsbüros ist beauftragt, die zu den Plänen der Landesverteidigung nöthigen Materialien zu sammeln.

Er hat im Besondern Alles anzuregen und vorzubereiten, was für eine allfällige Armeieintheilung und Armeebewegung nöthig und nützlich ist, wie Vorbereitung von Vertheidigungsplänen für die verschiedenen Grenzfronten; Vorbereitung der einschlägigen Instruktionen nach Maßgabe der verschiedenen Eventualitäten, Vorschläge zu nothwendigen Erkundungen und Leitung der Arbeiten überhaupt, welche die Ordnung, Sammlung und Vervollständigung der Hilfsmaterialien für eine allfällige Armeeaufstellung betreffen, in so weit die Sammlung der bezüglichen Materialien nicht einzelnen Waffen- und Verwaltungschefs zugewiesen ist; er sorgt jedenfalls auch für eine einheitliche Übersicht über alle Hilfsmaterialien dieser Art, die bei den verschiedenen Waffen- und Verwaltungschefs gesammelt werden.

Art. 11. Er hat dafür zu sorgen, daß den zu ihrer militärischen Ausbildung auf das Stabsbüro einberufenen Offizieren des eidgen. Stabes die Gelegenheit gegeben werde, die Hilfsmittel für die militärische Landeskunde und Landesverteidigung kennenzulernen.

Art. 12. Er hat dem Militärdepartement zuhenden des Bundesrathes jeweilen rechtzeitig ein Programm für die im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten einzureichen, ebenso den auf seinen Geschäftsbereich bezüglichen Ausgabenvoranschlag und den Jahresbericht.

Art. 13. Das Departement wird zur Prüfung der Arbeiten und des Programms des Stabsbüros eine Kommission aus den Waffenchefs und nöthigfalls aus andern höhern Offizieren bestellen. Der Chef des Stabsbüros hat in dieser Kommission berathende Stimme.

Art. 14. Der Chef des Stabsbüros wird überhaupt alle administrativen Arbeiten besorgen, die ihm vom Departement übertragen werden.

Bern, den 22. Christmonat 1865.

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

Früchte der Beobachtung des letzten Polenkrieges an Ort und Stelle.

(Fortsetzung.)

Das Fuhrwesen

der Polen stellt sich mir, namentlich was die Zahl der Wagen, die den vornehmen Namen Jurgoni trugen (meist Leiterkarwagen) betrifft, in schlagender Weise so dar, wie es nicht sein sollte. Jede „Partei“ führte für ihre 500 Mann nicht weniger als 12 bis 15 Wagen mit sich, die mehr Flächenraum wegnahmen als die Truppe selbst, und in den Wäldern, an so rücksichtslosem Fahren auch die Polen gewöhnt sind, im höchsten Maße hinderlich waren. Kam dann noch dazu, daß, namentlich bei einer der von mir gesesehenen Parteien, oft besonders in der Lagerung dieser Wagen, das heillosste polnische Wirrwarr unter ihnen herrschte, so daß sie in die Kreuz und Quer, die Deichseln und Bespannungen nach allen 16 Winden durch einander stehend, die Wege zu und vom Lagerplatz versperrten, so stieg der Nebelstand bis zu hoher Gefahr. Bisweilen wurden auch Bewegungen in der Nähe des Feindes wegen der Unmöglichkeit mit den Wagenzügen auf den sichersten, kürzesten oder verborgensten Wege durchzukommen, mehrere Stunden lang verzögert; und die Wagen nahmen zu ihrer Bedeckung auf den nothgedrungenen Umwegen oft einen sehr werthvollen und starken Theil der Truppen in Anspruch. Andere Male fuhren die Wagenzüge mitten in der Nacht den unrechten Weg in vom Feinde besetzte Ortschaften, und es fielen die den Haß vorrath führenden Wagen den Kosaken in die Hände.

Die Jurgoni waren daher der Gegenstand ewiger Verwünschungen der Befehlshaber, welche dennoch an der Macht der an asiatisches Wanderleben streifenden Gewohnheiten scheiterten, zufolge welchen auf diesen Wagen ganze Tüder Hausrath, besonders Thee-Geschirre und Pelzdecken fürs Lagerleben mitgeschleppt wurden. Auf der andern Seite waren aber bei den best geführten Parteien auch die Ordnung beim Wagentreß die beste.

Obgleich die geringere Zahl der Wagen bei uns nicht so schädlich wirken wird, wie dort, so überzeugte ich mich doch auch dort, stets den Feind in der Nähe wissend, noch viel lebendiger als ich es schon häufig in unsren harmlosen Dienstverhältnissen gethan, daß dieser wichtige Zweig der Truppenführung bei uns noch viel zu sehr vergessen und vernachlässigt ist.

Für die Aufrechthaltung der Ordnung würde es wohl besser sein, wenn die Fuhrleute aus der Truppe hervorgegingen, freilich weniger für den der Pferdewartung. Doch sollten sich wohl dazu die nöthige Zahl durch bürgerlichen Beruf geeigneter Leute finden lassen. Daß die Gemeindesfuhrleute die schlechtesten und eine theure Ersparnis sind, darüber ist wohl kein Zweifel vorhanden.

Angesichts der Hindernisse, welche der Wagentreß